

B e g r ü n d u n g (§ 2 Abs. 6 BBauG)

zur vereinfachten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

am 6. Juli 1981
Stadt Rodenberg
Baugebiet "Schafrehre"

In der am 8. Juli 1968, unter Az. H VI Nr. 788/ 67, durch den Regierungspräsidenten genehmigten, z.Zt. rechtsgültigen, zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sind die überbaubaren Grundstücksflächen streifenförmig festgesetzt.

Dadurch entstehen jedoch, einerseits verursacht durch die starke Hanglage und andererseits hervorgerufen durch die mittlerweile vorhandene Bebauung der Nachbargrundstücke, Nutzungs-, insbesondere Besonnungs- Nachteile für das Flurstück 198/ 10, die ohne Tangierung der Grundzüge der Planung und ohne besondere Nutzungsbeeinträchtigung der benachbarten Grundstücke vermieden werden können, wenn eine geringfügige Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche dieser Parzelle (unter gleichzeitiger Reduzierung der Bandbreite von 20,00 auf 16,00 Meter) nach Norden erfolgt, so daß der hier geplante Einzelhausneubau nicht unmittelbar östlich des auf dem Flurstück 14/ 24 vorhandenen Hauses errichtet werden muß.

Nach der Änderung des Bebauungsplanes in der vorgenannten Form würden nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen nicht mehr zu befürchten sein.

Der Rat der Stadt Rodenberg erachtet es deshalb für notwendig, den Bebauungsplan Nr. 3 - 2. Änderung - ausschließlich für das Flurstück 198/ 10 einer weiteren Änderung gemäß § 13 BBauG zu unterziehen.

Rinteln, am 6. Juli 1981

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN

ORTSPLANER

WILHELM - BUSCH - WEG 21

3260 RINTELN 1

TELEFON : 0 57 81 - 53 00



Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 29. Oktober 1981

Rodenberg, am 02. Nov. 1981

Der Stadtdirektor :

gez. Garbe